

## **3.6 Staatsangehörigkeitsrecht**

Die agah war auch im Berichtszeitraum 2004/2005 mit den Voraussetzungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit sowie den Verwaltungsabläufen in diesem Bereich befasst. Anders als in den Vorjahren, stellten aber nicht Fragen zur Einbürgerung, sondern zum eventuell eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt dar und beschäftigten die Vorstandsmitglieder und die agah-Geschäftsstellenmitarbeiter/innen.

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) war unter anderem auch eine Änderung des § 25 StAG einhergegangen. Es kann seitdem auch im Fall deutscher Staatsangehöriger zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen, wenn eine andere Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch hin angenommen wird und - anders als nach der früheren Rechtslage – wenn der Antrag trotz eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in Deutschland gestellt wird.

### **3.6.1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

Auch Deutsche verlieren nach den geänderten Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts nun immer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie auf eigenen Antrag hin eine andere Staatsangehörigkeit annehmen, und sie nicht zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung bei den zuständigen Behörden eingeholt haben. Mit dem Verlust sind sie als ehemalige Deutsche zu betrachten.

Obwohl die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bereits zum 01.01.2000 in Kraft getreten war, waren bisher weder diese Problematik, noch ihre Auswirkungen deutlich zur Kenntnis genommen worden. Mit dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 gewann jedoch auch § 38 Aufenthaltsgesetz Bedeutung. Dort ist erstmalig ein spezieller Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche enthalten, und es ist festgelegt, dass nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme des Verlustes ein Antrag auf Erteilung zu stellen ist.

Mit einem Erlass des Hessischen Innenministeriums vom März 2005 wurde festgelegt, dass die in § 38 Aufenthaltsgesetz genannte sechsmonatige Frist zur Antragstellung ab Kenntnisnahme des Verlustes der Staatsangehörigkeit mit dem 01.01.2005 zu laufen begann. Zur Begründung wurde auf die Rechtsfolgenbelehrung bei dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zumindest bei allen Einbürgerungen ab dem Jahr 2000 abgestellt und auf die zusätzliche Kenntnisnahmemöglichkeit durch die breite Medienberichterstattung. Für eine Vielzahl der Betroffenen endete die Frist zur Antragstellung daher bereits am 30.06.2005 und es war große Eile geboten.

Wie würden die Betroffenen über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt werden und wie würde die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, von den Behörden umgesetzt?

Es gab eine große Zahl Betroffener, die nach dem 01.01.2000 ohne die erforderliche Beibehaltungsgenehmigung ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder erworben hatten. Diese Menschen hatten damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Obwohl die Betroffenen noch ganz überwiegend im Besitz deutscher Personalpapiere waren, waren sie nach der geltenden Rechtslage wieder zur Ausländerin bzw. zum Ausländer geworden. Sie galten nunmehr wieder als ausländische Staatsangehörige und bedurften einer Aufenthaltsgenehmigung. Für viele der Betroffenen waren die weitreichenden Folgen und die rechtliche Problematik ihrer Handlung nicht im Ganzen überschaubar gewesen. Sie bereuten inzwischen ihr unbedachtes Vorgehen und hätten das Geschehene gern rückgängig gemacht. Daneben existierte noch eine große Anzahl von Menschen, die überhaupt nicht bemerkt hatten, dass sie einen Antrag auf den Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit gestellt hatten. Sie hielten sich für überhaupt nicht betroffen und unterlagen einem bedenklichen Trugschluss.

Es wurde schnell deutlich, dass es vordringlich wichtig war, die Betroffenen auf die geänderte Rechtslage und die daraus resultierenden Folgen, aber auch die notwendigen Maßnahmen (z.B. Antrag auf einen Aufenthaltstitel) aufmerksam zu machen, da entsprechende Schritte seitens der Landesregierung erst zögerlich einsetzten.

Erst am 16.04.2005 wurde mit einer gemeinsamen Presseerklärung des Hessischen Innenministers Volker Bouffier und dem agah-Vorsitzenden

Manuel Parrondo eine breite Infokampagne gestartet. Betroffene – und auch etwaige Betroffene - wurden dazu aufgerufen, ihren Staatsangehörigkeitsstatus zu klären, sich beraten zu lassen und rechtzeitig einen Antrag auf eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zu stellen.

**Region**  
HESSEN

# Niemand hat sich mit Ruhm bekleckert

Müssen Tausende Türken Aufenthaltserlaubnis beantragen? / Kritik der Opposition in Mainz

**Staatsangehörigkeitgesetz**

1.1.2005

Hinsichtlich der Verfahrensweise des Hessischen Innenministeriums, den Fristbeginn für die Antragstellung per Erlassregelung auf den 01.01.2005 vorzugeben, übte die agah allerdings heftige Kritik. Wie bereits erwähnt, war durch den Erlass des Hessischen Innenministeriums

der Beginn der in § 38 Aufenthaltsgesetz genannten sechsmonatigen Frist zur Antragstellung ab Kenntnisnahme des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf den 01.01.2005 festgelegt worden. Zur Begründung beauftragte das Hessische Innenministerium darauf, dass bei allen Einbürgerungen ab dem Jahr 2000 mit der Aushändigung eines Merkblattes über die Rechtsfolgen des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit belehrt worden sei und die breite Medienberichterstattung die Betroffenen zusätzlich auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen habe. Deshalb sei anzunehmen, dass Kenntnisnahme eingetreten sei. Für eine Vielzahl der Betroffenen endete die Frist zur Antragstellung daher bereits am 30.06.2005. Diese Zeitverknappung verlangte unverzügliches Handeln. Die verspätete Information der Öffentlichkeit zu einem Zeitpunkt, der zu einem verbleibenden zeitlichen Handlungsspielraum von 2 Monaten geführt hatte, bezeichnete die agah in einer eigenen Pressemitteilung vom 16.04.2005 als unerträglich. Sie forderte zu einer angemessenen Fristverlängerung auf und verlangte, dass sichergestellt wurde, dass der infrage kommende Personenkreis persönlich informiert wurde. Die Information durfte nicht dem Zufall überlassen bleiben.



In der Folgezeit wurden von den Behörden etwaige Betroffene angeschrieben. In diese Aktion wurden aber lediglich türkischstämmige eingebürgerte Deutsche aufgenommen, obwohl auch in der Gruppe der Kroatinnen und Kroaten, bei Spätaussiedlern, aber auch bei ganz unterschiedlichen anderen Herkunftsstaaten Betroffene existieren können, die nach dem 01.01.2000 ohne die erforderliche Beibehaltungsgenehmigung ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder erworben hatten.

Die agah brachte so schnell wie möglich ein Faltblatt heraus, in dem die aktuelle Rechtslage kurz und übersichtlich dargestellt wurde. Der Flyer der Reihe „Wissenwertes zum ...“, speziell zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wurde sowohl in deutscher als auch in türkischer Sprache gefertigt und auf der agah-Internet-Seite eingestellt.

In der Folgezeit war ein außerordentlich hohes Aufkommen von Nachfragen per Telefon und E-Mail zu verzeichnen. Die Mitarbeiter/innen der agah-Geschäftsstelle waren zu einem wesentlichen Teil damit beschäftigt, Einzelfallschilderungen entgegenzunehmen, zuzuhören, Ratschläge zu erteilen und Betroffene an die richtigen Stellen weiterzuleiten.

Für Verwirrung sorgte zusätzlich, dass in den einzelnen Bundesländern zur Berechnung der gemäß § 38 Aufenthaltsgesetz einzuhaltenden Frist abweichend gehandelt wurde. In Hessen wurde mit dem Erlass, der im März 2005 erschien, bei der Fristberechnung auf den 01.01.2005 Bezug genommen. In Nordrhein-Westfalen hingegen begann die Fristberechnung ab Kenntnisaufnahme erst mit der Zusendung eines gesonderten Schreibens. Bei den Landesarbeitsgemeinschaften der Ausländerbeiräte der anderen Bundesländer wurde daher von der agah eine Anfrage gestartet, wie dort mit der Fristberechnung verfahren werde.

Durch die Vielzahl der Gespräche mit Betroffenen (vgl. auch Kapitel 3.5.1.7, Petitionen und Einzelfälle) wurde die agah auf besonders tragische Einzelschicksale, aber auch auf häufig vorkommende Konstellationen aufmerksam. Insbesondere galt dies für minderjährige Kinder, die von einem Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern mitumfasst wurden. Im Hinblick auf die Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit hatten diese Kinder selbst keine Einflussmöglichkeiten. Sie wuchsen bisher in dem Glauben, Deutsche zu sein, auf. Jetzt wurden sie allerdings einem Hin und Her der Staatsangehörigkeit ausgesetzt. Viele Familien wollten für den Fall, dass sie ihre Staats-

angehörigkeit verloren hatten, die Regelung des § 4 Abs.3 StAG zur Anwendung bringen. Danach erhalten in Deutschland geborene Kinder automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bereits seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebt und mindestens eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Durch einen weiteren Erlass vom 29.07.2005 wurde klargestellt, dass diese Regelung bei Eltern teilen, die vorübergehend Deutsche waren, nicht zur Anwendung kommen kann. Schon an dieser Situation zeigt sich, wie viele Unklarheiten bestanden.

Schwierigkeiten wiesen auch diejenigen Fälle auf, in denen die Einbürgerung in Deutschland noch vor dem 01.01.2000 erfolgte. Damals wurde seitens der Behörden nicht über die anstehende Rechtsänderung belehrt und auch nach dem 01.01.2000 wurde dies nicht nachgeholt. Oftmals wurde berichtet, dass Einbürgerungen in Deutschland bereits in den Jahren 1998 und 1999 stattfanden, der Erwerb z.B. der türkischen Staatsangehörigkeit aber erst im Jahr 2001 erfolgte. Für diese rechtliche Konstellation war und ist weder im Staatsangehörigkeitsgesetz, noch im Aufenthaltsgesetz eine Übergangsregelung enthalten.

Davon abgesehen, wurde der agah gegenüber mehrfach von Betroffenen glaubhaft berichtet, dass es aufgrund einer erneuten zweiten Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit zu Staatenlosigkeit gekommen sei.

Aber auch sofern eine erneute Einbürgerung in Deutschland beantragt werden sollte, zeichneten sich bedenkliche Entwicklungen ab.

Lang andauernde, unverschuldete Arbeitslosigkeit und der daraus folgende Bezug von Arbeitslosengeld II steht nicht nur der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen, sondern wirkt sich auch auf die Möglichkeit einer erneuten Einbürgerung in Deutschland aus.

Auch die gestiegenen Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse konnten zu besonderen Härten führen. Gerade Angehörige der „ersten Generation“, die bereits das Rentenalter erreicht haben, leben seit vielen Jahren in Deutschland. Wenn für sie auch nicht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestand, so haben sie ihre Sprachkenntnisse in dieser Zeit nicht nur angewandt, sondern oftmals noch verbessert.



Die agah appellierte deshalb sehr dringend sowohl an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier als auch an den Bundesinnenminister Otto Schily, die Wiedereinbürgerung in den Fällen, in denen es bei ehemaligen Deutschen zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen war, umgehend und unbürokratisch auszugestalten. Grundsätzlich sollte allen denjenigen, die mit dem Wunsch nach einer Einbürgerung ihre Hinwendung zu Deutschland manifestieren wollen, dabei alle erdenklichen Erleichterungen zuteil werden. Die Versagung der Einbürgerung in diesen Fällen würde neben den Einschnitten, die sich aus der Reform des Arbeitslosengeld-Bezuges für viele Menschen ergeben, noch zu weiteren Belastungen führen. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes sollte nach Auffassung der agah der Bezug von ALG II der Wiedereinbürgerung nicht entgegenstehen, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung bzw. der ersten Einbürgerung der Lebensunterhalt selbst bestritten werden konnte.

Es sollte auch nicht nochmals ein Sprachtest zum Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt werden bzw. die erneute Einbürgerung auf

der Basis der Sprachkenntnisse, die zum damaligen Zeitpunkt für die Einbürgerung verlangt wurde, erfolgen können. Die Betroffenen haben seit mehreren Jahren in Deutschland gelebt und ihre Sprachkenntnisse in dieser Zeit nicht nur angewandt, sondern oftmals noch verbessert. Aus Sicht der agah sollte deshalb in den Fällen ehemaliger Deutscher, die das gesamte Einbürgerungsverfahren schon einmal durchlaufen haben, darauf verzichtet werden.

Da der Strom verzweifelter Anrufe und Anfragen nicht abriß, wurden mehrere Veranstaltungen organisiert, in denen sich die Mitglieder des agah-Vorstandes und die Mitarbeiter/innen der agah-Geschäftsstelle bemühten, den Mitgliedern von Ausländerbeiräten, Betroffenen, Interessierten und Pressevertretern mit sachdienlichen Auskünften weiterzuhelfen und ihnen mit umfangreichen Informationen über die Rechtslage zur Verfügung zu stehen. Von der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Veranstaltungen konnten auch der Hessische Innenminister Volker Bouffier und der türkische Generalkonsul überzeugt und für eine Mitwirkung gewonnen werden, so etwa am:

- 19.03.2005 Gespräch mit dem türkischen Generalkonsul, Wiesbaden





- 08.06.2005 Gespräch mit den Herren Staatsminister Volker Bouffier, Wolfgang Hannappel und Wilfried Schmäing, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, zu „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Wiesbaden
- 16.06.2005 Gespräch des Hessischen Innenministers Volker Bouffier mit Vertretern türkischer Migrantenorganisationen und hessischer Ausländerbeiräte zu den „Folgen des Aufenthaltsgesetzes, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – Konsequenzen, Lösungen?“, Wiesbaden

Weitere Termine fanden statt am:

- 16.04.2005 Tagung-Plenarsitzung, „Deutscher Pass und Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit“, Geisenheim
- 02.05.2005 Informationsveranstaltung „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Karben, Veranstalter: AB Karben
- 03.05.2005 Informationsveranstaltung „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Gießen, Veranstalter: AB Gießen
- 06.05.2005 Vorbereitungstreffen zur AB Wahl und Gespräch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, Türkisches Generalkonsulat, Frankfurt
- 02.06.2005 Interview für hr-Fernsehen zu „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Wiesbaden
- 03.06.2005 Interview hr-Fernsehen mit Betroffenen zu „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Wiesbaden
- 06.06.2005 Informationsveranstaltung „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Gießen-Nordstadt, Veranstalter: AB Gießen
- 07.06.2005 Interview für Deutschlandfunk zu „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Wiesbaden

- 09.06.2005 Veranstaltung zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft „Plötzlich nicht mehr deutsch?“, Wiesbaden, Veranstalter: agah und AB Wiesbaden
- 12.06.2005 Informationsveranstaltung „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“, Bad Homburg, Veranstalter: AB Bad Homburg

Türkische Staatsangehörige, die die türkische Staatsangehörigkeit aufgeben, können eine so genannte „Rosa Karte“ erhalten. Mit der Karte kann die frühere Rechtsstellung als türkische/r Staatsangehörige/r dokumentiert werden. Zusätzlich wurde auf der agah-Homepage deshalb auch ein Beitrag zu der „Bedeutung der Rosa Karte“ aufgenommen.

Wenn auch durch die vielfältigen Aktivitäten der agah erreicht werden konnte, dass die erforderlichen Informationen dem betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht wurden, und sich die Betroffenen auch ganz überwiegend bemühten, ihre Situation und rechtlichen Verhältnisse zu klären, kann dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Adressatenkreis vollständig erreicht und zum Handeln gebracht wurde. Wie bereits erwähnt, wurden lediglich türkischstämmige eingebürgerte Deutsche angeschrieben. Daneben kann es aber auch bei Eingebürgerten ganz anderer Herkunftsländer zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen sein. Telefonisch ergab sich zum Beispiel ein Kontakt zu einem Betroffenen aus Ungarn, der in den 70er-Jahren in Deutschland eingebürgert wurde und wegen einer Erbschaftsangelegenheit die ungarische Staatsangehörigkeit erneut annehmen musste. Der Erwerb erfolgte im Januar 2000. Auch in diesem Fall muss der Betroffene damit leben und fertig werden, nun auf einmal nicht mehr Deutscher zu sein. Es ist daher davon auszugehen, dass das Thema auch zukünftig von Bedeutung sein wird.

### **3.6.2 Einbürgerungen von EU-Bürger/innen**

Unionsbürger/innen können gemäß § 87 Abs.2 StAG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit Deutsche/r werden. Das bedeutet, dass bei der Einbürgerung die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden muss. Sie genießen damit eine wesentliche Privilegierung.

Allerdings bestehen dennoch Unterschiede. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist abhängig von der rechtlichen Situation des jeweiligen EU-Herkunftslandes. Voraussetzung ist, dass mit dem jeweiligen EU-Herkunftsland „Gegenseitigkeit“ besteht.

Diese Gegenseitigkeit lag (Stand: 24. Mai 2004) bei folgenden Ländern vor:

- |                  |           |            |
|------------------|-----------|------------|
| - Belgien        | - Irland  | - Portugal |
| - Finnland       | - Italien | - Schweden |
| - Frankreich     | - Malta   | - Slowakei |
| - Griechenland   | - Polen   | - Ungarn   |
| - Großbritannien |           |            |

Nur mit Einschränkungen, d.h. nur für bestimmte Personengruppen (etwa Ehegatten/Minderjährige), ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich bei Staatsangehörigen der Niederlande und von Slowenien. Die Ausländerbeiräte und Delegierten der agah wurden hierüber informiert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20.12.2001 das Übereinkommen vom 06.05.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern gekündigt (BGBL II S.171). Nachdem das Abkommen Ende Dezember 2002 außer Kraft getreten ist, wird bei Italiener/-innen, die in Deutschland eingebürgert werden wollen, die Hinnahme von Mehrstaatigkeit akzeptiert, d.h. die italienische Staatsangehörigkeit muss für eine Einbürgerung in Deutschland nicht mehr aufgegeben werden. Bei der agah gingen vermehrt Anfragen eingebürgerter, ehemaliger italienischer Staatsangehöriger ein, die zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung in Deutschland von dieser Akzeptanz der Mehrstaatigkeit noch nicht hatten



profitieren können. Sie erkundigten sich nach der Möglichkeit, die italienische Staatsangehörigkeit wieder anzunehmen.

Die agah leitete die Frage an das Italienische Generalkonsulat weiter und bat um Hilfe. Laut Auskunft des Italienischen Generalkonsulates Frankfurt vom 18.10.2004 bestand für ehemalige italienische Staatsangehörige, die bereits vor dieser rechtlichen Änderung Deutsche geworden sind, folgende Situation:

Wenn die/der Betroffene (früher Italiener/in, nunmehr deutsche/r Staatsangehörige/r) den Wohnsitz nach Italien verlegt, wird nach einem Jahr Aufenthalt dort automatisch wieder die italienische Staatsangehörigkeit erlangt. Die Wiedereinbürgerung kann auch schon vor dieser Frist erfolgen, allerdings unter der Bedingung, dass der Wohnsitz mindestens ein Jahr in Italien verbleibt.

**Sehr wichtig:** Da die/der Betroffene nunmehr deutsche/r Staatsangehörige/r ist, muss ein Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden (siehe oben, „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“)! Ansonsten würde die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren gehen. Der Wohnsitz in Italien muss außerdem effektiv sein, es genügt also nicht, wenn die/der Betroffene irgendwie gemeldet ist.

Für ehemalige Italiener/innen, die in Deutschland wohnen bleiben, besteht daher nach dieser Auskunft (Stand: 18.10.2004) keine Möglichkeit zur Wiedererlangung der italienischen Staatsangehörigkeit. Die Ausländerbeiräte und Delegierten der agah wurden hierüber schriftlich, per E-Mail und über die Internet-Seite der agah informiert.

### 3.6.3 Ausbürgerungsgebühren

Spätaussiedler besitzen sowohl die deutsche, als auch in vielen Fällen die russische Staatsangehörigkeit. Wenn die Aufgabe der russischen Staatsangehörigkeit beantragt wird, verlangen die russischen Auslandsvertretungen hierfür hohe Gebühren. Der agah gegenüber wurden Beträge zunächst von 1000,00 Euro pro Erwachsenem beziffert. Diese hohe Forderung führt dazu, dass Betroffene das Ausbürgerungsverfahren nicht weiter betreiben oder sie den Wunsch nach Aufgabe der russi-

schen Staatsangehörigkeit aufgeben. Da sich Betroffene mit der Bitte um Hilfe an die agah gewandt hatten, richtete diese im Januar 2005 ein Schreiben an den Landesbeauftragten der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler Rudolf Friedrich. Nach den Auskünften, die er erhalten hatte, beliefen sich die Gebühren pro erwachsener Person für die Ausbürgerung beispielsweise von der Russischen Föderation auf 450,00 Euro. Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes berge Gefahren, da in diesen Fällen bei Reisen in das Herkunftsland der konsularische Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland verweigert werde. Auf die Gebührenhöhe anderer Staaten sei leider keine Einflussnahme möglich. Deshalb könne nur dafür geworben werden, dass die Ausbürgerung von den Betroffenen trotz der damit verbundenen, selbst zu tragenden Kosten vollzogen werde.

### **3.6.4 Sonstiges**

Von der Migration Policy Group wurde die agah im Januar 2005 um die Beantwortung eines Fragebogens im Rahmen des Projektes NATAC (The acquisition of nationality in EU member states: rules, practices and quantitative developments) gebeten. Gern folgte die agah dieser Bitte und reichte die erforderlichen Angaben ein.

Zum Staatsangehörigkeitsrecht trafen in den Jahren 2004/2005 besonders viele, zumeist mündliche (telefonische) Anfragen von Ausländerberatern, aber auch Dritten, bei der agah-Geschäftsstelle ein, die nicht alle Erwähnung finden können. Insbesondere betrafen sie den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des nicht genehmigten Antragserwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit. Aber auch andere Inhalte wurden genannt.

Einige Fallschilderungen:

- Anfrage eines Ausländerbeirates wegen der Rücknahme einer Einbürgerung. Bei Einbürgerungen wird eine Loyalitätserklärung gegenüber dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verlangt. Grundsätzlich wäre es im Staatsangehörigkeitsrecht möglich, einen Rücknahmebescheid zu erlassen. Die Anforderungen dafür sind aber sehr hoch. Hintergrund der Anfrage war die Mitgliedschaft in einer Organisation, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Für Außenstehende ist es aber sehr schwer einzuschätzen, ob die Betroffenen ihre Mitgliedschaft oder auch eine Mandatsausübung in der Organisation als Widerspruch zu der Loyalitätserklärung verstehen oder verstehen müssen. Dem Ausländerbeirat wurde Entsprechendes mitgeteilt.

- Anfrage eines Ausländerbeirates wegen zusätzlicher Nachweise neben der Vorlage einer negativen Sozialhilfebescheinigung bzw. einer Gehaltsbescheinigung innerhalb eines Einbürgerungsverfahrens. In dem zugrunde liegenden Einzelfall war von der Einbürgerungsbehörde eine zusätzliche Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben gefordert worden. Ein theoretischer Sozialhilfebezug reicht aus, um die Einbürgerung zu verhindern, zudem kann eine solche grobe Übersicht der monatlichen Kosten in kurzer Zeit angefertigt werden. Dies wurde dem Ausländerbeirat mitgeteilt.



- Anfrage einer deutschen Staatsangehörigen wegen einer Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Fragestellerin lebte seit 1983 in Australien und plante, die australische Staatsangehörigkeit anzunehmen. Sie wurde über die Rechtslage informiert und auch auf die Internet-Seite des Auswärtigen Amtes mit weiteren Info-Möglichkeiten aufmerksam gemacht.

- Anregung eines Ausländerbeirates, bei Überreichung der Einbürgerungsurkunde auf das passive Wahlrecht bei Wahlen zum Ausländerbeirat hinzuweisen. Diese Idee wurde an die übrigen Ausländerbeiräte weitergegeben.

- Anfrage wegen einer Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit, da der Erwerb der US-amerikanischen Staatsangehörigkeit beabsichtigt war. Da hier jedoch unklar war, ob nicht bereits durch Geburt die US-amerikanische Staatsangehörigkeit erworben worden war und es sich um eine sehr komplexe Fragestellung handelte, wurde die Sache mit dem Einverständnis des Betroffenen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weitergeleitet.

Soweit möglich, wurden alle Auskünfte sofort erteilt, in komplexeren Fällen musste zunächst recherchiert werden.

